

Schützenkreis Nienburg/Weser e.V.

Nachtrag Nr. 8 zum Gruppenversicherungsvertrag Nr. 57 920 005 ab 01.01.2009

Ergänzungen zum Gruppenversicherungsvertrag der ARAG																																					
Alter Vertrag	Neuer Vertrag ab 01.01.2009																																				
B I. Unfallversicherung	B I. Unfallversicherung																																				
D. Versicherungsleistungen	D. Versicherungsleistungen																																				
1. Für den Todesfall	1. Für den Todesfall																																				
a) Die Versicherungsgruppe für jeden Versicherten beträgt:	a) Die Versicherungssumme für jeden Versicherten beträgt:																																				
€ 5.500,- für Kinder bis 14 Jahre	€ 10.000,- für Kinder bis 14 Jahre																																				
€ 8.000,- für Jugendliche von 14 Jahre bis 18 Jahre	€ 10.000,- für Jugendliche von 14 bis 18 Jahre																																				
€ 8.000,- für nicht Verheiratete ab 18 Jahre	€ 10.000,- für Nichtverheiratete ab 18 Jahre																																				
€ 10.500,- für Verheiratete ab 18 Jahre ohne Kinder	€ 13.000,- für Verheiratete ab 18 Jahre ohne Kinder																																				
€ 15.500,- für Erwachsene ab 18 Jahre mit Kindern	€ 16.000,- für Erwachsene ab 18 Jahre mit Kindern																																				
2. Für den Invaliditätsfall	2. Für den Invaliditätsfall																																				
Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten:	Ein nach § 7 I. AUB festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:																																				
a) € 26.000,-,																																					
b) Im Invaliditätsfall werden der Berechnung der Entschädigung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:																																					
<ul style="list-style-type: none">Für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die oben genannte Invaliditätssumme,für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätssumme,für den 50%, nicht aber 75% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme,für den 75% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die sechsfache Invaliditätssumme.																																					
Entschädigt werden max. € 78.000,-																																					
	<table><thead><tr><th>Invaliditätsgrad in % bis zu</th><th>Leistungen in €</th></tr></thead><tbody><tr><td>20</td><td>10.000,-</td></tr><tr><td>25</td><td>12.500,-</td></tr><tr><td>30</td><td>15.000,-</td></tr><tr><td>35</td><td>17.500,-</td></tr><tr><td>40</td><td>20.000,-</td></tr><tr><td>45</td><td>22.500,-</td></tr><tr><td>50</td><td>30.000,-</td></tr><tr><td>55</td><td>35.000,-</td></tr><tr><td>60</td><td>45.000,-</td></tr><tr><td>65</td><td>55.000,-</td></tr><tr><td>70</td><td>65.000,-</td></tr><tr><td>75</td><td>80.000,-</td></tr><tr><td>80</td><td>80.000,-</td></tr><tr><td>85</td><td>85.000,-</td></tr><tr><td>90</td><td>130.000,-</td></tr><tr><td>95</td><td>130.000,-</td></tr><tr><td>100</td><td>130.000,-</td></tr></tbody></table>	Invaliditätsgrad in % bis zu	Leistungen in €	20	10.000,-	25	12.500,-	30	15.000,-	35	17.500,-	40	20.000,-	45	22.500,-	50	30.000,-	55	35.000,-	60	45.000,-	65	55.000,-	70	65.000,-	75	80.000,-	80	80.000,-	85	85.000,-	90	130.000,-	95	130.000,-	100	130.000,-
Invaliditätsgrad in % bis zu	Leistungen in €																																				
20	10.000,-																																				
25	12.500,-																																				
30	15.000,-																																				
35	17.500,-																																				
40	20.000,-																																				
45	22.500,-																																				
50	30.000,-																																				
55	35.000,-																																				
60	45.000,-																																				
65	55.000,-																																				
70	65.000,-																																				
75	80.000,-																																				
80	80.000,-																																				
85	85.000,-																																				
90	130.000,-																																				
95	130.000,-																																				
100	130.000,-																																				

4. Heilkosten

Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten:

- a) € 2.500,-
- c) Soweit gemäß Abs. b) ein Anspruch auf Heilkostenersatz im Rahmen dieses Vertrages besteht, werden für die Behebung der Unfallfolgen in Abänderung von § 8 VI (1) AUB die innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens ersetzt.

Hierunter fallen auch die Kosten

- für den notwendigen Ersatz verlorengegangener natürlicher Zähne bzw. für nach ärztlichem Ermessen erforderliche Brückenglieder/-pfeiler sowie für die Behebung von Schäden an künstlichen Zähnen bis zu € 1.000,- je Schadensfall.
- für den Ersatz von Brillen und Kontaktlinsen, die bei der aktiven Sportausübung beschädigt werden, bis zu € 75,- je Schadensfall.

5. Bergungskosten

Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten:

- a) € 1.100,-

B II. Haftpflichtversicherung

B. Umfang des Versicherungsschutzes

I. Haftpflichtversicherung des NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbände und Vereine

4. b) Hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räume ist auch mitversichert

bf) in teilweiser Abänderung von § 4 Ziff. 1.6. a) AHB aus Schäden an gemieteten oder gepachteten Gebäuden und Räumlichkeiten, sofern sie zur Ausübung des Sportbetriebes benutzt werden, und zwar bis zu einer Höhe von € 52.000,- je Schadensfall

bg) An den Schadensaufwendungen haben sich die Vereine mit 20%, mindestens € 50,- zu beteiligen.

4. Heilkosten

Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten:

- a) € 2.600,-
- c) Soweit gemäß Abs. b) ein Anspruch auf Heilkostenersatz im Rahmen dieses Vertrages besteht, werden für die Behebung der Unfallfolgen in Abänderung von § 8 VI.(1) AUB die innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens ersetzt.

Hierunter fallen auch die Kosten

- für den notwendigen Ersatz verloren gegangener natürlicher Zähne bzw. nach ärztlichem Ermessen erforderliche Brückenglieder/-pfeiler sowie für die Behebung von Schäden an künstlichen Zähnen bis zu € 2.600,- je Schadensfall.

5. Serviceleistungen/Bergungskosten

Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten:

- a) € 3.000,-

B II. Haftpflichtversicherung

B. Umfang des Versicherungsschutzes

I. Haftpflichtversicherung des NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbände und Vereine

4. b) Hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räume ist auch mitversichert

bf) in teilweiser Abänderung von § 4 Ziff. 1.6. a) AHB aus Schäden an gemieteten oder gepachteten Gebäuden und Räumlichkeiten (und deren Einrichtungen), sofern sie zur Ausübung des Sportbetriebes benutzt werden; und zwar bis zu einer Höhe von € 55.000,- je Schadensfall.

bg) An den Schadensaufwendungen haben sich die Vereine mit 10% zu beteiligen;

B III. Vertrauensschadenversicherung

C. Umfang des Versicherungsschutzes

- a) 1. Der Versicherungsschutz gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ziff. 2. und 3.
 - b) hinsichtlich der Vereine und Kreisschützenverbände des NSSV in Höhe einer Versicherungssumme von je **€ 7.700,-**.
3. Die Höchstleistung für alle Schäden gemäß A. a) und b) insgesamt beträgt **€ 515.000,-** pro Versicherungsjahr.
4. Die Versicherten sind an jedem Versicherungsfall mit 10% des festgestellten Schadens selbst beteiligt. Diese Selbstbeteiligung beträgt beim NSSV, seinen Gliederungen und Kreisschützenverbänden mindestens € 250,- und bei den Vereinen des NSSV mindestens € 25,- je Schadensfall

B III. Vertrauensschadenversicherung

C. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, Ziff. 2. und 3.,
 - b) hinsichtlich der Vereine und Kreisschützenverbände des NSSV in Höhe einer Versicherungssumme von **€ 10.250,-** jedoch für Versicherungsfälle nach A. b) von je **€ 7.700,-**.
3. Die Höchstleistung für alle Schäden gemäß A. a) und b) insgesamt beträgt **€ 520.000,-** pro Versicherungsjahr.
4. Die Selbstbeteiligung je Schadensfall entfällt.

Der sonstige Vertragsinhalt bleibt unverändert !